

Anlage 1

Fortschreibung der Hauptsatzung: Synopse mit Begründung

Norm in der Fassung vom 13.06.2016	Norm in der neuen Fassung	Begründung der Änderung
	<p>Neu: § 3 Absatz 4: In öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung sind Bild-, Film- und Tonaufnahmen durch die Medien oder die Stadt Neumünster mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig. Die gesetzlichen Rechte der Anwesenden sind zu beachten. Die geplante Aufnahme ist der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten vor der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er kann Aufnahmen, die den Sitzungsablauf stören, untersagen. Die Vertreter der Medien haben sich auf Verlangen durch Vorlage eines Presseausweises auszuweisen.</p>	<p>§ 35 Abs. 4 GO ermöglicht, eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu treffen. Bislang war dies für Neumünster lediglich in der der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung, Ausschüsse, Stadtteilbeiräte und sonstigen Beiräte der Stadt Neumünster (GeschORV) geregelt. Durch die o. a. Neufassung des § 35 GO ist diese Regelung nunmehr der Hauptsatzung vorbehalten. Eine analoge Anwendung für die Ausschüsse ist nicht vorgesehen, da in den Ausschüssen regelmäßig die Vorberatung von Beschlüssen der Ratsversammlung erfolgt und man sich dabei noch im Stadium der Entscheidungsfindung bewegt. § 10 GeschORV ist entsprechend anzupassen.</p>
<p>§ 6 Abs. 3: Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in der von der Ratsversammlung beschlossenen Reihenfolge. Die erste Stellvertreterin/Der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Stadträtin"/"Erster Stadtrat".</p>	<p>§ 6 Abs. 3: Der Wortlaut wird ergänzt um: [...] Die Stadträtin oder der Stadtrat, der oder dem der Aufgabenbereich Bauwesen zugewiesen ist, führt die Amtsbezeichnung "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat".</p>	<p>Am 16.02.2016 hat die Ratsversammlung im Rahmen der Vorlage 0640/2013/DS u. a. der Schaffung der zusätzlichen Stelle einer Stadtbaurätin / eines Stadtbaurates zugestimmt. Die Voraussetzungen für diese zusätzliche Stelle wurden zwar in der Hauptsatzung geschaffen, dabei wurde aber versäumt, die gem. § 66 Abs. 2 GO erforderliche Regelung zur Amtsbezeichnung zu treffen. Dies wird hiermit nachgeholt.</p>
<p>§ 8 Abs. 3 c) Überschrift: Jugendhilfeausschuss (gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz)</p>	<p>§ 8 Abs. 3 c) Überschrift: Jugendhilfeausschuss (gemäß § 71 SGB VIII und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz)</p>	<p>Änderung der Bezugsnorm (das SGB VIII hat das KJHG abgelöst)</p>

Norm in der Fassung vom 13.06.2016	Norm in der neuen Fassung	Begründung der Änderung
<p>§ 9: Es werden gemäß § 47 a) GO folgende Stadtteile gebildet:</p> <p>a) Stadtteil Einfeld bestehend aus den Wahlbezirken 1 - 5</p> <p>b) Stadtteil Tungendorf bestehend aus den Wahlbezirken 6 - 11</p> <p>c) Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg bestehend aus den Wahlbezirken 15, 19 - 24</p> <p>d) Stadtteil Wittorf bestehend aus den Wahlbezirken 28 - 30</p> <p>e) Stadtteil Gadeland bestehend aus den Wahlbezirken 25 - 27</p> <p>f) Stadtteil Faldera bestehend aus den Wahlbezirken 33, 35 - 39</p> <p>g) Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen bestehend aus den Wahlbezirken 40 - 42, 45</p> <p>h) Stadtteil Gartenstadt bestehend aus den Wahlbezirken 46 - 48</p> <p>i) Stadtteil Stadtmitte bestehend aus den Wahlbezirken 12 - 14, 16 - 18, 31 - 32, 34, 43, 44</p>	<p>§ 9: Es werden gemäß § 47 a) GO folgende Stadtteile gebildet:</p> <p>a) Stadtteil Einfeld bestehend aus den Wahlbezirken 1 - 4</p> <p>b) Stadtteil Tungendorf bestehend aus den Wahlbezirken 5 - 10</p> <p>c) Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg bestehend aus den Wahlbezirken 14, 18 - 23</p> <p>d) Stadtteil Wittorf bestehend aus den Wahlbezirken 27 - 29</p> <p>e) Stadtteil Gadeland bestehend aus den Wahlbezirken 24 - 26</p> <p>f) Stadtteil Faldera bestehend aus den Wahlbezirken 32, 34 - 38</p> <p>g) Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen bestehend aus den Wahlbezirken 39, 40, 43</p> <p>h) Stadtteil Gartenstadt bestehend aus den Wahlbezirken 44 - 46</p> <p>i) Stadtteil Stadtmitte bestehend aus den Wahlbezirken 11 - 13, 15 - 17, 30, 31, 33, 41, 42</p>	<p>Der FD 32 hat die Wahlbezirke verändert bzw. reduziert, so dass die Definition der Stadtteile anzupassen ist. Die Grenzen der Stadtteile verändern sich dadurch nicht. Diese Änderung der Hauptsatzung muss zwingend zur Wahl am 06.05.2018 in Kraft getreten sein.</p>
<p>§ 10 Abs. 2, Satz 2: [....] Dieses Mitwirkungsrecht umfasst die Unterrichtung in diesen Angelegenheiten sowie das Antragsrecht an die Ratsversammlung. [....]</p>	<p>§ 10 Abs. 2, Satz 2: [....] Dieses Mitwirkungsrecht umfasst die Unterrichtung in diesen Angelegenheiten sowie das Antragsrecht an die Ratsversammlung oder die zuständigen Ausschüsse. [....]</p>	<p>Anpassung an die Regelung gemäß § 53 Abs. 1 GeschORV</p>

Norm in der Fassung vom 13.06.2016	Norm in der neuen Fassung	Begründung der Änderung
<p>§ 10 Abs. 3: Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f) GO wird den Stadtteilbeiräten übertragen.</p>	<p>§ 10 Abs. 3: Der Absatz wird gestrichen. Der folgende Absatz des § 10 rückt auf.</p>	<p>Mit Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 27.09.2016 wurde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neu geregelt. Es soll u. a. ein Jugendparlament oder ein Jugendbeirat gebildet werden. Der Ratsversammlung wird zur Sitzung am 13.20.2018 eine Satzung zur Bildung eines entsprechenden Beirats gem. § 47 d GO vorgelegt. Unabhängig davon entsprach die bisherige Regelung mit der bloßen Übertragung der Aufgabe an die Stadtteilbeiräte nicht den Anforderungen des § 47 f GO.</p>
<p>§ 10 Abs. 5: Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte werden zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten ernannt. Sie führen die Bezeichnung "Stadtteilversteherin"/"Stadtteilversteher".</p>	<p>§ 10 Abs. 5: Der Absatz wird gestrichen.</p>	<p>Gem. Ziffer 2 der Kommentierung zu § 47 c Abs. 2 GO gibt es keine Notwendigkeit, die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte zu Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten zu ernennen. Auf Nachfrage am 07.11.2016 haben die StadtteilversteherInnen Neumünsters mitgeteilt, dass Einvernehmen besteht, auf diese Bezeichnung auf diese Bezeichnung zu verzichten. Der mit der Ernennung verbundene Aufwand wird künftig erspart.</p>
<p>§13 Abs. 3 a) Der Hauptausschuss entscheidet über... a) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt</p>	<p>§13 Abs. 3 a) Der Hauptausschuss entscheidet über... a) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt</p>	<p>Anpassung an der Wortlaut von § 28 Abs. 1 Ziffer 20 GO</p>
<p>§ 16 Überschrift: außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen</p>	<p>§ 16 Überschrift: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p>	<p>Korrektur und Anpassung an den Inhalt der Norm</p>